

Code of Conduct für Geschäftspartner

Wir verpflichten uns, überall dort, wo wir tätig sind, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Daher erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie ihrerseits sowohl das für jeden von ihnen geltende Recht respektieren und einhalten als auch die folgenden Prinzipien:

Abschnitt 1 **Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, Menschenrechte**

1.1 Wir unterstützen die Menschenrechte weltweit. Daher erwarten wir von unseren Geschäftspartnern ebenfalls die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte.

1.2 Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, alle im Land ihrer jeweiligen Produktionsstätte geltenden Bestimmungen (Gesetze, Richtlinien, Verordnungen etc.) einzuhalten, einschließlich der UN-Konventionen (Vereinte Nationen bzw. UNO/United Nations Organization) und der Kernarbeitsnormen der ILO (International Labor Organization, d.h. Internationale Arbeitsorganisation als Sonderorganisation der Vereinten Nationen) sowie der UN Guiding Principles on Business and Human Rights und der UN-Menschenrechtserklärung, und dabei insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen zu Beschäftigung, Diskriminierung, Umwelt, Gesundheit, Sicherheit, Versammlungsfreiheit und/oder Recht auf Tarifverhandlungen. Zusätzlich dazu sind unsere Geschäftspartner verpflichtet, die jeweils geltenden Branchenstandards einzuhalten, wie zum Beispiel GMP (Good Manufacturing Practice - Gute Herstellungspraxis) und HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Points - Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte).

1.3 Soweit mehrere anwendbare Bestimmungen dieselbe Sachlage unterschiedlich regeln, muss immer die Bestimmung mit den strengsten Anforderungen eingehalten werden.

1.4 Wir akzeptieren keine Geschäftspartner, die wissentlich gesetzliche Vorschriften verletzen. Wir erwarten auch von unseren Geschäftspartnern, dass sie sich an einen branchen- und handelsüblichen Standard international anerkannter Verhaltensregeln in Bezug auf die genannten Punkte halten.

Abschnitt 2 **Beschäftigungsgrundsätze**

Wir wenden faire Beschäftigungsgrundsätze an und bemühen uns nach Kräften, eine sichere, gesunde und produktive Arbeitsumgebung für unsere Mitarbeiter zu schaffen. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern ebenfalls, dass sie sich an faire Arbeitsprinzipien halten, insbesondere an die folgenden:

2.1 Gemäß den geltenden Gesetzen, insbesondere den Standards der UN und der ILO, akzeptieren wir keine Kinder- und/oder Zwangsarbeit in/ bei unseren globalen Geschäftstätigkeiten oder Unternehmenszentralen, und wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner oder Vertragspartner die gleichen Standards einhalten. Unsere Geschäftspartner dürfen keine Kinderarbeit, Gefängnis- oder Zwangsarbeit, körperliche Bestrafung oder jede andere Form von geistiger oder körperlicher Gewalt einsetzen. Wenn und soweit keine nationalen oder lokalen Gesetze existieren, soll die Definition eines "Kindes" auf ein Alter unter 15 Jahren angewendet werden. Wenn das örtliche Mindestalter unter 15 Jahren liegt, aber den Ausnahmen gemäß ILO-Übereinkommen 138 entspricht, soll das niedrigere Alter maßgeblich sein. In jedem Fall dürfen Kinder nur unter Umständen beschäftigt werden, die sie vollständig vor jeglicher Art von potenzieller Ausbeutung und jeglichen Gefahren oder langfristigen Schäden für ihre Freiheit, geistige und/oder emotionale Gesundheit, Körper und/oder Leben schützen und die keine Einschränkung ihrer Bildung implizieren.

Im Falle einer Verletzung des Verbots der Kinderarbeit müssen unsere Geschäftspartner angemessene Maßnahmen ergreifen, um das betroffene Kind zu rehabilitieren und sozial zu integrieren und ihm oder ihr zu ermöglichen, einen allgemeinen Schulabschluss gemäß den geltenden nationalen Standards zu erlangen. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass Kinder nicht in Situationen entlassen werden, in denen sie Gefahr laufen, ihren Lebensunterhalt oder den ihrer Familien durch Kriminalität, Drogenhandel oder Prostitution verdienen zu müssen. Die Familien dieser Kinder sollen auf angemessene Weise unterstützt werden, wann und wo es notwendig ist. Im Allgemeinen gilt das Prinzip, dass die Grundschulbildung so weit wie möglich unterstützt werden sollte, aber auf keinen Fall gefährdet werden darf.

Bei der Einstellung junger Menschen sollen unsere Geschäftspartner besonders darauf achten, dass die Arbeitsbedingungen keinen negativen Einfluss auf ihre Gesundheit, Sicherheit und Lebensmöglichkeiten haben.

Unsere Geschäftspartner müssen zuverlässige Mechanismen zur Altersbestimmung als Teil ihres Einstellungsprozesses etablieren, die unter keinen Umständen zu erniedrigender oder unwürdiger Behandlung der betroffenen Personen führen dürfen.

2.2 Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie ihr Geschäft ohne unangemessene Behandlung von Arbeitnehmern führen, wie zum Beispiel Belästigung, Diskriminierung, physische, mentale oder finanzielle Bestrafung oder andere Formen von Missbrauch oder Zwang. Jede Art von Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischer Einstellung, Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, sexueller Orientierung, nationaler oder sozialer Herkunft, Heimatland, Familienstand oder körperlicher und/oder geistiger Behinderung, muss ausgeschlossen werden.

2.3 Wir zahlen ein angemessenes Gehalt. Als Mindestanforderung erwarten wir von unseren Geschäftspartnern die Einhaltung aller geltenden Gehaltsvorschriften, einschließlich der Mindestlohngesetze. Das Gehalt muss regelmäßig, vollständig und pünktlich in einer gesetzlichen Zahlungsmittelwährung gezahlt werden. Das gezahlte Gehalt muss ausreichen, um die Grundbedürfnisse der Mitarbeiter zu decken und ihnen ein regelmäßiges verfügbares Einkommen zu bieten. Es muss in der gesetzlich gültigen Währung und auf eine Weise gezahlt werden, die es den Mitarbeitern ermöglicht, frei darüber zu verfügen.

Bevor die Arbeit beginnt, müssen Informationen in einer leicht verständlichen Form über die Höhe des Gehalts und die Details der Gehaltszahlungen pro Zahlungsperiode bereitgestellt werden (wenn möglich in schriftlicher Form). Darüber hinaus muss eine schriftliche Dokumentation der Arbeitsbedingungen des Mitarbeiters (z.B. Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses, Arbeitszeiten, Gehalt und Zulagen) gewährleistet sein.

Die Zurückhaltung des Gehalts als Sanktion oder die Bereitstellung von Sachleistungen anstelle von Gehalt sind nicht zulässig. Ebenso müssen alle gesetzlich geregelten Sozialleistungen immer gewährt werden.

2.4 Arbeitszeiten und Ruhepausen müssen gemäß gesetzlichen Bestimmungen und den in der Branche üblichen Tarifverträgen und Kollektivverhandlungsvereinbarungen oder im Rahmen der ILO-Anforderungen definiert und eingehalten werden. Die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Arbeitszeiten dürfen nicht überschritten und mindestens der gesetzlich vorgeschriebene, aber in jedem Fall angemessene Urlaub muss zum Zwecke der Erholung der Mitarbeiter gewährt werden. Die in § 2 (2) des deutschen Lieferkettengesetzes (menschenrechtsbezogene Risiken) festgelegten Verbote dürfen in diesem Zusammenhang nicht verletzt werden.

Überstunden sollten eine Ausnahme bleiben, müssen immer freiwillig geleistet und sollen zu einem angemessenen Stundenlohn bezahlt werden.

2.5 Wir bieten eine saubere, sichere Arbeitsumgebung. Wir erwarten auch von unseren Geschäftspartnern, dass sie für alle in ihren Betrieben beschäftigten Personen, einschließlich Zeitarbeitern, eine solche Arbeitsumgebung bereitstellen, insbesondere um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden und Gesundheitsgefahren zu minimieren oder - soweit diese Gefahren nicht vollständig ausgeschlossen werden können - sie auf das niedrigste praktisch mögliche Maß zu begrenzen, das die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Arbeitsplatzrisiken und mögliche Notfallsituationen müssen identifiziert werden; eine angemessene Reaktion auf diese muss durch die Beseitigung von Risiken so weit wie möglich oder durch Maßnahmen in Koordination mit Sicherheitsbehörden erfolgen (im Bereich des Brandschutzes beispielsweise durch die Erstellung von Notfallplänen und regelmäßige Übungen, oder im Bereich der Notfallmedizin durch Evakuierungspläne und die Sicherstellung der Ersten Hilfe), um diese Risiken so weit wie möglich zu minimieren. Unsere Geschäftspartner müssen ihre Mitarbeiter vor physischen, chemischen und biologischen Gefahren an ihrem Arbeitsplatz schützen. Wöchentliche Ruhezeiten, Feiertage, verständlicher, umfassender Arbeitsschutz und Mutterschutz müssen den Mitarbeitern gewährt und angeboten werden.

Mitarbeiter müssen mit sauberen, nach Geschlecht getrennten Sanitäreinrichtungen versorgt werden und Zugang zu ausreichenden Mengen sauberen Trinkwassers haben. Wenn den Mitarbeitern Unterkunftsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, müssen ihre Einrichtungen und Ausstattung, Sicherheit und Sauberkeit die grundlegenden Bedürfnisse und die Würde jedes Menschen erfüllen. Insbesondere wenn Schlafsäle zur Verfügung gestellt werden, müssen diese auch nach Geschlecht getrennt, sauber, sicher und geschützt sein. Mitarbeiter müssen auch regelmäßige medizinische Dienstleistungen erhalten und über angemessene mechanische Ausrüstung mit geeigneten Sicherheitsvorrichtungen verfügen. Bei der Arbeit mit gefährlichen Objekten ist persönliche Schutzausrüstung erforderlich und es muss eine Schulung im Umgang mit Ausrüstung und Materialien erfolgen.

Die besonderen gesundheitlichen Interessen und Bedürfnisse verletzlicher Personen, wie schwangere Frauen, junge Mütter und Menschen mit Behinderungen, müssen in angemessener Weise berücksichtigt werden.

2.6 Sanktionen, Geldstrafen und andere Strafen oder disziplinarische Maßnahmen dürfen nur in Übereinstimmung mit geltenden nationalen und internationalen Bestimmungen gegen Mitarbeiter verhängt werden.

Jede Form von physischer, psychologischer, sexueller oder verbaler Belästigung, Zwang oder Gewalt und jede andere Form von Einschüchterung sind verboten, selbst als disziplinarische Maßnahmen, unabhängig von den geltenden lokalen Gesetzen und Standards.

Darüber hinaus dürfen Mitarbeiter keine disziplinarischen Maßnahmen oder beruflichen Nachteile erfahren, wenn sie sich über ihre Arbeitsbedingungen und insbesondere über Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex oder gegen die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Verhaltenspflichten beschweren.

Unsere Geschäftspartner müssen Meldekanäle einrichten, die es ihren Mitarbeitern ermöglichen, Verstöße gegen geltendes Recht oder gegen diesen Verhaltenskodex vertraulich und, wenn gewünscht, auch anonym zu melden, ohne Grund zur Befürchtung von Sanktionen oder Vergeltungsmaßnahmen zu haben (in diesem Zusammenhang siehe auch Abschnitt 12).

Geschäftspartner, die Unterstützung bei der Einrichtung von Meldekanälen benötigen, können sich gerne zu diesem Zweck an uns wenden. Auf Anfrage organisieren wir kostenlose Schulungen zur Einrichtung vertraulicher, barrierefreier Meldekanäle. Geschäftspartner, die nicht verpflichtet sind, interne Meldestellen nach dem Whistleblower-Schutzgesetz einzurichten oder ein Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz einzurichten, können auf Anfrage unser Beschwerdeverfahren unter www.safewhistle.info kostenlos nutzen.

Abschnitt 3 Umweltschutz

3.1 Wir legen großen Wert auf die Umweltverträglichkeit unserer Geschäftsaktivitäten und Produkte. Unser Ziel ist es, nur mit Partnern Geschäfte zu machen, die dieses Interesse teilen und sich dazu verpflichten, die Umwelt zu schützen. Als Mindestanforderung müssen Geschäftspartner alle in ihrem Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß Abschnitt 1, Klausel 1.2 und anderen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit einhalten. Darüber hinaus müssen unsere Geschäftspartner auch strikt die lokal und international geltenden Umweltgesetze und -vorschriften einhalten; die notwendigen Umweltgenehmigungen und Umweltzulassungen müssen eingeholt, stets auf dem neuesten Stand gehalten und eingehalten werden. Unser Leitprinzip ist der Schutz und die Erhaltung der Umwelt und des Klimas und damit des Bodens, des Wassers, der Luft und der natürlichen Artenvielfalt. Unsere Geschäftspartner dürfen Menschen nicht unrechtmäßig Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung ihre Lebensgrundlage sichert. Insbesondere sollen die Land- und Eigentumsrechte lokaler Gemeinschaften, einschließlich indigener Völker, respektiert, geschützt und gefördert werden. Verhandlungen über die Übertragung von Land- oder Eigentumsrechten sollen auf freiwilliger und informierter Basis durchgeführt werden und sollen transparent und fair sein.

Der Schutz und die Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen sollten bei betrieblichen Entscheidungen besondere Berücksichtigung finden.

Insofern mehrere anwendbare Vorschriften und/oder Regelungen denselben Sachverhalt unterschiedlich regeln, soll immer die Vorschrift und/oder Regelung mit den strengsten Anforderungen eingehalten werden.

3.2 Wir setzen uns für eine intakte Umwelt und den Erhalt der Artenvielfalt ein. Wir unterstützen nachhaltige Anbaumethoden in den Herkunftsländern unserer Rohstoffe durch regelmäßige Schulungen zu guten landwirtschaftlichen Praktiken (GAP - Good Agricultural Practices). Wir erwarten von den Landwirten, Produzenten und Lieferanten, mit denen wir zusammenarbeiten, dass sie die GAPs einhalten. Diese wurden von der Internationalen Organisation der Gewürzhandelsverbände (IOSTA - International Organisation of Spice Trade Associations) in Bezug auf den Anbau von Gewürzen definiert; das Ziel ist die nachhaltige Produktion von sicheren und gesunden Lebensmitteln. Zu den GAPs gehören beispielsweise die Dokumentation der Produktionsverfahren, umweltgerechte Düngung und Pflanzenschutz, Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, standortangepasster Anbau und Biotopschutz.

3.3 Die Erhaltung und der Schutz der Umwelt sowie der schonende Umgang mit Ressourcen sind uns sehr wichtig. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie auch das Umweltbewusstsein unter ihren Mitarbeitern und ihren Geschäftspartnern fördern. Wir erwarten auch, dass sie uns dabei unterstützen, die Umweltauswirkungen unserer Geschäftsaktivitäten zu minimieren, Ressourcen wie Energie, Papier und Wasser auf eine schonende, verantwortungsbewusste Weise zu nutzen und Abfälle zu vermeiden und/oder zu recyceln. Falls notwendig, können wir Geschäftspartner bitten, uns einen Nachweis darüber zu liefern, dass sie ein Umweltprogramm implementiert haben oder an dessen Umsetzung arbeiten. Wenn kein solcher Nachweis erbracht werden kann, erwarten wir von Geschäftspartnern, dass sie eine Erklärung abgeben, in der sie ihre Position in Bezug auf die Umwelt beschreiben.

Unsere Geschäftspartner ergreifen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Reduzierung sowohl des Energie- als auch des Rohstoffverbrauchs sowie der CO₂-Emissionen.

Sie überwachen und dokumentieren den Energieverbrauch und arbeiten an wirtschaftlichen Lösungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Minimierung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen.

Der Schutz von Wäldern und anderen wertvollen Ökosystemen spielt eine zentrale Rolle bei der Eindämmung des Klimawandels und der Erhaltung der Artenvielfalt. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie ihren Beitrag zur Netto-Null-Entwaldung leisten, d.h. sie sich bemühen, sicherzustellen, dass keine Primärwälder oder andere Gebiete von besonderem Erhaltungswert für die Produktion von Rohstoffen gerodet werden und dass gesetzliche Entwaldung durch gleichwertige Wiederaufforstung ausgeglichen wird.

3.4. Wir verfügen über modernste Anlagen und Maschinen und haben an unseren Standorten ein hohes Bewusstsein für den Umgang mit den Ressourcen, die wir benötigen, erreicht. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern ebenfalls, dass sie die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern. Unsere Geschäftspartner sollten daher den Einsatz von Materialien, Technologien und Produkten bevorzugen, die umweltfreundlich sind, und sich vom Prinzip der Nachhaltigkeit leiten lassen. Insbesondere beinhaltet dies die Verwendung umweltfreundlicherer Verpackungen und die Minimierung der Verpackungsmenge so weit wie möglich.

Die Nutzung und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion sowie die Erzeugung aller Arten von Abfällen, einschließlich Wasser und Energie, müssen reduziert und/oder vermieden werden. Dies findet entweder direkt am Ursprungsort statt oder durch Verfahren und Maßnahmen, z.B. durch Änderung von Produktions- und Wartungsprozessen oder Verfahren innerhalb des Unternehmens, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Sparsamkeit, durch Recycling oder durch Wiederverwendung von Materialien.

Unsere Geschäftspartner sollten ihren Ressourcenverbrauch gemäß dem neuesten Stand der Technik optimieren. Dabei müssen Interessengruppen wie private Nutzer im Einzugsgebiet des Ursprungs der Ressource angemessen berücksichtigt werden.

3.5 Der verantwortungsvolle Umgang mit Ressourcen beinhaltet auch, dass unsere Geschäftspartner einen systematischen Ansatz verfolgen, um feste Abfälle zu identifizieren, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln.

Das Ziel besteht darin, soweit wie möglich die umweltfreundlichsten und in jedem Fall gesetzlich konformen Prozesse und Standards für die Abfallwirtschaft, den Umgang mit gefährlichen Stoffen und deren Entsorgung zu wählen.

Gefährliche Materialien, Chemikalien und Substanzen müssen mit Identifikationsetiketten versehen sein, und ihre sichere/gesicherte Handhabung, Bewegung, Lagerung, Recycling, Wiederverwendung und Entsorgung müssen garantiert sein. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich gefährlicher Materialien, Chemikalien und Substanzen müssen streng eingehalten werden. Geltende Stoffbeschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen müssen eingehalten werden.

Folgendes ist verboten:

- Die Herstellung, der Import und Export von Produkten, die Quecksilber enthalten, außer wenn dies gemäß den geltenden Vorschriften zulässig ist, die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Herstellungsprozessen im Sinne von Artikel 5, Abs. 2 und Anhang B, Teil I des Minamata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 ab der jeweils darin festgelegten Auslaufzeit,
- Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen Artikel 11, Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens.

Die Produktion und Verwendung von Chemikalien, die im Anhang A des POP-Übereinkommens (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe) aufgeführt sind, sind ebenfalls verboten.

3.6 Unsere Geschäftspartner verpflichten sich zu einer verantwortungsvollen Behandlung und Entsorgung von Abwasser gemäß den geltenden Gesetzen. Abwasser aus Betriebsverfahren, Herstellungsprozessen und sanitären Einrichtungen muss kategorisiert, überwacht, untersucht und, falls notwendig, vor der Einleitung oder

Entsorgung behandelt werden. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

3.7 Unsere Geschäftspartner müssen in der Lage sein, die Herkunft der in ihren Produkten verwendeten Rohstoffe bis zu ihrer Quelle nachzuweisen und geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken umzusetzen, durch die anerkannte Risiken im Rahmen eines angemessenen Risikomanagements vermieden werden.

In Bezug auf die Waren und Produkte, die wir herstellen, müssen unsere Geschäftspartner uns informieren, wenn sich negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umweltbelange aufgrund ihrer Beschaffungs- und Einkaufspraktiken ergeben.

Abschnitt 4 Geschäftsintegrität und Ethik

4.1 Wir haben uns dazu verpflichtet, uns so zu verhalten, dass wir nicht nur gesetzliche Anforderungen erfüllen, sondern uns auch an ethischen und moralischen Standards orientieren. Wir lehnen Korruption, Erpressung und Bestechung jeglicher Art entschieden ab. Daher erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern, dass sie sich ethisch und moralisch korrekt verhalten, alle geltenden Gesetze respektieren und Korruption, Erpressung und Bestechung in jeglicher Form streng bekämpfen und bestrafen. Wir ermutigen unsere Geschäftspartner, alle vermuteten Fälle, tatsächliche Vergehen oder die Verschleierung verbotener Aktivitäten sofort zu untersuchen und zu beseitigen.

4.2 Wir bieten hochwertige Produkte und Dienstleistungen an und legen großen Wert darauf, unseren Ruf als globales Unternehmen mit Integrität in seinem Geschäftsverhalten zu bewahren, das Entscheidungen ausschließlich auf der Grundlage legitimer, nachvollziehbarer Unternehmensinteressen trifft. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern ein Geschäftsverhalten, das auf Fairness und Einhaltung der jeweils geltenden nationalen und internationalen Standards basiert. Die Annahme von Geschenken, Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen und/oder anderen Vorteilen von aktuellen oder potenziellen Geschäftspartnern ist für uns daher generell inakzeptabel, insbesondere weil dies eine Verpflichtung seitens des Unternehmens implizieren oder schaffen könnte und möglicherweise einen Interessenkonflikt darstellen würde. Ein solches Verhalten ist daher von unserer Seite unerwünscht und strikt abzulehnen.

4.3 Die Einladung unserer Mitarbeiter zu Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn die Einladung einen geschäftlichen Bezug zur Arbeit des Mitarbeiters hat und wir die Einladung genehmigen.

Die Gewährung von Gastfreundschaft gegenüber unseren Mitarbeitern ist nur dann zulässig, wenn dies nicht als Bestechung angesehen werden kann. Jedoch muss Gastfreundschaft immer

- die üblichen lokalen Geschäftspraktiken einhalten,
- der Position des Eingeladenen entsprechen und
- eine Geschäftsverbindung haben.

Wir weisen darauf hin, dass die Verletzung der oben genannten Bestimmungen zur sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Geschäftspartner führen kann und für die betroffenen Mitarbeiter arbeitsrechtliche oder sogar strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abschnitt 5 Freier und fairer Wettbewerb

5.1 Wir befürworten Gesetze, die fairen Wettbewerb und faire Handelspraktiken fördern. Wir halten uns überall dort, wo wir Geschäfte machen, an diese Gesetze und verschaffen uns niemals Wettbewerbsvorteile durch unethische oder illegale Geschäftspraktiken, zum Beispiel durch unzulässige Vereinbarungen oder andere Absprachen mit Wettbewerbern, und wir verpflichten unsere Geschäftspartner ihrerseits, sich gesetzeskonform zu verhalten. Unsere Geschäftspartner beteiligen sich nicht an irgendeiner Form von wettbewerbswidrigem oder kartellrechtswidrigem Verhalten.

Daher halten sich unsere Geschäftspartner an geltende nationale, europäische und internationale Wettbewerbs- und Kartellgesetze. Sie respektieren fairen Wettbewerb und verzichten auf alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Wettbewerb zu behindern oder einzuschränken, oder die dazu führen können.

Das Gleiche gilt für die missbräuchliche Ausnutzung der Marktmacht durch einseitiges Verhalten.

Insbesondere tauschen unsere Geschäftspartner keine Informationen weder mit Lieferanten und Kunden oder mit Marktteilnehmern auf der gleichen Ebene aus, noch arbeiten sie zusammen, um den Markt und/oder einzelne Marktteilnehmer unfair zu beeinflussen oder zu benachteiligen. Zu diesem Zweck ergreifen sie geeignete und notwendige präventive Maßnahmen, wie zum Beispiel die Schulung ihrer Verkaufsorganisation.

5.2 Fairer Wettbewerb bedeutet auch, dass wir unsere Konkurrenten niemals herabsetzen oder sogar den Anschein erwecken, dies zu tun.

Respekt gegenüber Partnern wird durch die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen in Bezug auf Verbraucher- und Wettbewerbsschutz gewährleistet, insbesondere durch das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb), und durch Handeln gemäß den folgenden Prinzipien:

- Schutz der Verbraucher vor Gesundheits- und Sicherheitsrisiken;
- Schutz der Verbraucher vor unlauterem Geschäftsverhalten;
- Schutz der Verbraucher vor Irreführung und Täuschung;
- Befähigung der Verbraucher zu sachkundigen Entscheidungen;
- Förderung nachhaltiger Konsumgewohnheiten.

Abschnitt 6 Qualitätssicherung

Unsere Geschäftspartner stellen sicher, dass alle gelieferten Produkte, Rohstoffe und Dienstleistungen den Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen, die durch das geltende lokale Recht des Herkunftslandes des Geschäftspartners sowie des Bestimmungslandes der Lieferung vorgeschrieben sind. Für Geschäftspartner, die in die Europäische Union liefern, ist die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen des europäischen Rechts verpflichtend.

Alle Produkte, Rohstoffe und Dienstleistungen, die bereitgestellt werden, erfüllen alle vertraglich definierten Spezifikationen und Sicherheitskriterien und ermöglichen eine sichere Verwendung wie vorgesehen. Forschung und Entwicklung werden verantwortungsbewusst und in Übereinstimmung mit den Richtlinien allgemein anerkannter wissenschaftlicher, technischer und ethischer Prinzipien durchgeführt.

Wir erwarten Qualität und Zuverlässigkeit von unseren Geschäftspartnern, insbesondere im Lebensmittelsektor, und dass geltende gesetzliche und regulatorische Anforderungen, insbesondere gesetzliche Bestimmungen zur Lebensmittelsicherheit, streng eingehalten werden. Wir erwarten - über gesetzliche Anforderungen hinaus - dass geltende Industriestandards und Zertifizierungssysteme von anerkannten Siegeln (zum Beispiel GFSI-

anerkannte Standards wie IFS, HACCP, GMP oder ISO 9001) eingehalten oder angestrebt werden (siehe auch Abschnitt 1, Abs. 2).

Abschnitt 7 Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Unsere Geschäftspartner verwenden geeignete Verfahren, um sicherzustellen, dass Geschäftstransaktionen und Aktivitäten, sowohl mit Dritten als auch mit uns selbst, das Exportkontroll- und Sanktionsrecht nicht verletzen und dass alle notwendigen Beweise und Informationen sofort bereitgestellt werden (z.B. Zollcodes, Status der Exportkontrollklassifizierung, Nachweise des Ursprungslandes usw.). Die Bestimmungen des Zollrechts müssen immer eingehalten werden.

Abschnitt 8 Geldwäsche und Finanzberichterstattung

Unsere Geschäftspartner halten sich an die geltenden Gesetze, Vorschriften und Unternehmensrichtlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; sie verpflichten sich, nicht an solchen Aktivitäten teilzunehmen oder diese zu erleichtern.

Unsere Geschäftspartner überprüfen die Identität von Kunden und Lieferanten, bevor sie eine Geschäftsbeziehung eingehen (Kenne deinen Partner); sie gewährleisten transparente Zahlungsströme und Geschäftsaktivitäten mit Integrität.

Unsere Geschäftspartner führen Finanzaufzeichnungen und erstellen Berichte in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen, europäischen und nationalen Gesetzen und Vorschriften; die Grundprinzipien einer ordnungsgemäßen Buchführung und Finanzberichterstattung werden stets eingehalten.

Abschnitt 9 Datenschutz

Der Schutz und der verantwortungsvolle Umgang mit Daten sind die Grundlage unseres täglichen Geschäfts. Wir verpflichten uns, Daten auf rechtmäßige, faire, legitime und ethische Weise zu sammeln und zu verwenden und stets die Privatsphäre von Einzelpersonen zu respektieren, um so das notwendige Vertrauen zu erlangen.

Wir übernehmen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten und erwarten, dass unsere Geschäftspartner dies ebenfalls auf ihrer Seite tun.

Unsere Geschäftspartner müssen daher die geltenden Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze sowie die offiziellen Vorschriften einhalten, wenn sie personenbezogene Daten erheben, speichern, verarbeiten, übermitteln und weitergeben. Insbesondere bedeutet dies, dass sie personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn dies rechtmäßig und notwendig ist, um legitime Geschäftszwecke zu erfüllen. Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden, wie es zur Erfüllung dieser Zwecke und zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen notwendig ist.

Unsere Geschäftspartner schützen die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen und informieren die betroffenen Personen und die zuständigen Behörden über alle Datenschutzverletzungen gemäß den geltenden gesetzlichen Anforderungen.

Abschnitt 10 **Geistiges Eigentum / Geschäftsgeheimnisse**

10.1 Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, unser geistiges Eigentum und das Dritter zu schützen und es nicht für unehrliche Zwecke zu verwenden. Technologie und Know-how müssen so übertragen werden, dass die Rechte des geistigen Eigentums gewahrt bleiben und unsere vertraulichen Informationen geschützt sind. Unsere Geschäftspartner pflegen Prozesse, die das Risiko minimieren, dass Fälschungen in den zu liefernden Produkten verwendet werden, und sie stellen die Einhaltung der relevanten Vorschriften sicher.

10.2 Unsere Geschäftspartner gewährleisten den angemessenen Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Sie schützen vertrauliche Informationen vor unbefugter Beschaffung, Nutzung und Offenlegung sowie vor Missbrauch, Verlust, Zerstörung und Manipulation. Sie verwenden die von uns bereitgestellten Informationen ausschließlich auf angemessene Weise (Need-to-know-Prinzip).

Abschnitt 11 **Verpflichtung von Lieferanten und Kunden, Audit, Dokumentation und Vertragsbruch**

11.1 Jeder Geschäftspartner verpflichtet sich hiermit, allen seinen Lieferanten, die in der Lieferkette an uns beteiligt sind oder beteiligt sein werden, Verhaltenspflichten aufzuerlegen, die denen in diesem Verhaltenskodex entsprechen. Der Geschäftspartner soll dies dokumentieren und uns die Dokumentation auf erste Anforderung vorlegen.

11.2 Jeder Geschäftspartner stellt sicher, dass seine vorgelagerten Lieferanten die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Verhaltenspflichten einhalten, und überprüft zu diesem Zweck die Einhaltung durch regelmäßige Audits seiner vorgelagerten Lieferanten und bewertet die vorgelagerten Lieferanten entsprechend.

11.3 Jeder Geschäftspartner soll seine eigenen Maßnahmen und die Maßnahmen seiner vorgelagerten Lieferanten zur Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Verhaltenspflichten zum Zwecke eines Audits gemäß Klausel 11.4 dokumentieren und, falls notwendig, und gleichzeitig, von seinen vorgelagerten Lieferanten die Datenschutzfreigabe der Aufzeichnungen zur Dokumentation und Überprüfung durch uns gemäß Klausel 11.4 einholen.

11.4 Wir sind berechtigt, jeden Geschäftspartner jederzeit während der Geschäftszeiten ohne vorherige Ankündigung zu auditieren. In dieser Hinsicht beinhaltet das Recht auf Auditierung auch die Inspektion solcher Informationsmaterialien (Dokumente, elektronische Datensammlungen usw.), die beim Geschäftspartner vorhanden sind, um die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Verhaltenspflichten durch die Geschäftspartner selbst und/oder durch die jeweiligen vorgelagerten Lieferanten gemäß Abschnitt 11.3 zu gewährleisten.

Wenn und soweit wir von einem Verstoß eines Geschäftspartners gegen die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Verhaltenspflichten Kenntnis erlangen, muss der Geschäftspartner diesen Verstoß innerhalb einer von uns festgelegten Frist beheben. Zu diesem Zweck ist der Geschäftspartner verpflichtet, mit uns an einem Konzept zur Beendigung des Verstoßes innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens zusammenzuarbeiten. Wir sind berechtigt, die Geschäftsbeziehung während der Vorbereitung und Umsetzung des Konzepts und der Bemühungen zur Risikominimierung vorübergehend auszusetzen. Wir sind auch berechtigt, das Geschäftsverhältnis nach unserem Ermessen ohne weitere Zwischenschritte zu beenden, insbesondere wenn

- und soweit der Geschäftspartner für den Verstoß verantwortlich ist und es nicht geschafft hat, den Verstoß innerhalb der festgelegten Frist zu beheben,
- der Geschäftspartner nicht bei der Ausarbeitung eines gemeinsamen Konzepts kooperiert,

- der Geschäftspartner sich nicht an den vereinbarten Zeitplan hält,
- die gemeinsam vereinbarten Maßnahmen die Situation nicht beheben,
- die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Verpflichtung als sehr schwerwiegend angesehen wird, oder
- wir keine anderen milderen Mittel zur Verfügung haben, und eine Steigerung unserer Einflussmöglichkeiten keine Aussicht auf Erfolg zu haben scheint.

Die Rechte, die uns nach geltendem Gesetz zustehen, bleiben hiervon unberührt.

Abschnitt 12 Beschwerdeverfahren

Unsere Geschäftspartner informieren ihre Mitarbeiter, Anwohner im Umkreis ihrer Betriebsstätten (im In- und Ausland) sowie ihre vorgelagerten Lieferanten in geeigneter Form, z. B. im Intranet, auf einer Website oder im Rahmen einer Betriebsversammlung, über das unter <https://fuchsgruppe.com/de/compliance> externe ISO 27001-zertifizierte Whistleblower-Portal www.safewhistle.info und die **Verfahrensrichtlinien**, die dort auch in Deutsch und Englisch zur Verfügung stehen. Mitarbeiter unserer Geschäftspartner, Mitarbeiter ihrer Lieferanten und Dritte können dieses Portal und die dort bereitgestellten Meldekanäle nutzen, um Informationen über Verstöße gegen geltendes Recht oder diesen Verhaltenskodex vertraulich - auch in anonymisierter Form - in einer Sprache ihrer Wahl, an unseren Compliance Ombudsmann, Rechtsanwalt Dr. Johannes Dilling, zu melden, ohne einen Grund zu haben, irgendwelche nachteiligen Folgen fürchten zu müssen. Auf Anfrage stellen wir dieses Beschwerdeverfahren, wie es funktioniert und wie man es kontaktiert, kostenlos unseren Geschäftspartnern, ihren Mitarbeitern, Anwohnern in der Nähe ihrer Räumlichkeiten, vorgelagerten Lieferanten und anderen interessierten Dritten zur Verfügung.

Ebenso können Mitarbeiter unserer Geschäftspartner, Mitarbeiter ihrer Lieferanten und Dritte Verstöße gegen geltendes Recht vertraulich an unseren Compliance-Beauftragten melden - auch in anonymisierter Form.

Unsere Geschäftspartner können uns auch vertraulich eingehende Informationen, die uns betreffen, weitergeben, vorausgesetzt, die Anforderungen des § 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, des Whistleblower-Schutzgesetzes und der geltenden Datenschutzbestimmungen werden beim Empfang und Weiterleiten der Informationen eingehalten, insbesondere hinsichtlich der Vertraulichkeit der Identität der die Informationen bereitstellenden Person. Auf Anfrage unterstützen wir unsere Geschäftspartner kostenlos, um sicherzustellen, dass diese Anforderungen erfüllt werden.

Unsere Geschäftspartner garantieren, keine disziplinarischen Maßnahmen oder Vergeltungsmaßnahmen gegen die Person zu ergreifen, die eine Meldung machen, oder sie in irgendeiner anderen Weise zu benachteiligen. Die meldende Person ist verpflichtet, nur solche Beschwerden und Informationen zu melden, von deren Richtigkeit sie/er sich im guten Glauben befindet.

Wir und der möglicherweise betroffene Geschäftspartner werden die Informationen nachverfolgen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, wo es angebracht ist, um die entdeckten Verstöße und Beschwerden zu beseitigen.

Im Falle von Verstößen jeglicher Art gegen diesen Verhaltenskodex senden Sie bitte einen entsprechenden Bericht an die folgenden Adressen:

DF World of Spices GmbH

Compliance Officer: Karina Festerling

Vertretung: Marco Winkhold

Dieter-Fuchs-Straße 10

49201 Dissen a.T.W., Deutschland

Tel.: +49 (0) 5421 309 366

E-Mail: karina.festerling@fuchs.de

Oder

Dilling Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Rechtsanwalt Dr. Johannes Dilling

Landgrafenstraße 49

50931 Köln, Deutschland

Tel.: +49 (0)221 / 933 107 40

Mobiltelefon: +49 (0)163 / 3476 111

Fax: +49 (0)221 / 933 107 42

E-Mail: info@ra-dilling.de

Netz: <https://www.safewhistle.info>

Es besteht Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex der Fuchs Gruppe.

Geschäftspartner:

Name:

Stempel:

Rechtsverbindliche Unterschrift, Datum: